



Kurzinformation

Zugangsrechte von Bundestagsabgeordneten zu Abschiebehafteinrichtungen

In Deutschland ergeben sich für **Mitglieder des Deutschen Bundestages** weder aus dem Grundgesetz noch aus bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen besondere Zutrittsrechte zu Abschiebungshaftanstalten und Erstaufnahmeeinrichtungen. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich nicht um Einrichtungen des Bundes, sie werden vielmehr von den Bundesländern betrieben. Allerdings können Bundestagsabgeordnete Besuchs- und Besichtigungsanträge stellen, welche in der Regel mit Zustimmung des jeweiligen Häftlings positiv zu bescheiden sein dürften.

Näher ausgeführt ist das in dem Sachstand WD 3 - 3000 - 345/11 (**Anlage 1**), der insoweit noch aktuell ist.

In Bezug auf Haftanstalten ist die Rechtslage vergleichbar. Aktuelle Ausführungen dazu enthält die Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 054/19 (**Anlage 2**).
